



**Tischtennis  
Baden-Württemberg e.V.**



Stuttgart, 8. Juni 2020  
(neuer Stand: ab Seite 4 ergänzt)

## **FAQ für Vereine**

(frequently asked questions = häufig gestellte Fragen)

### **Warum gibt es ein Schutz- und Handlungskonzept – muss ich das Konzept einhalten?**

Seit Mitte März haben die Bundesrepublik und seine Länder strikte Maßnahmen ergriffen, um das Corona-Virus in den Griff zu bekommen. Für alle Lebensbereiche wurden entsprechende Vorgaben gemacht. Auch die Sportstätten wurden geschlossen. Das ist auch der Status quo in Baden-Württemberg.

Um die aktuelle Situation zu verbessern und wieder mit dem Tischtennissport zu beginnen, haben der DTTB und der DOSB mit den politischen Entscheidungsträgern verhandelt. Grundlage waren umfangreichen Wiedereinstiegskonzepte, mit denen die Politik überzeugt werden sollte, dass der „kontaktlose“ Tischtennissport für die „Lockerungen“ geeignet ist. In Westdeutschland und Hessen ist dies bereits gelungen, in Baden-Württemberg hoffen wir im Juni auf diesen Schritt, dass die Sporthallen wieder öffnen.

Wichtig: Die Regeln des Schutz- und Handlungskonzepts sind Voraussetzung, dass ein solcher Beschluss dauerhaft besteht. Nur die konsequente Einhaltung der darin genannten Maßnahmen kann zu einer weiteren Lockerung und zu einer Rückkehr zur „Normalität“ führen. Im negativen Fall: Treten Fälle der Nichtbeachtung auf, kann es auch wieder zu einer Schließung der Sporthallen kommen. Deshalb danke für Ihr Mitmachen!

### **Welche Richtlinien sind für mich im Verein wichtig?**

Oberste Gebot sind die

- **Verordnungen** zur Eindämmung der Corona-Pandemie seitens des Landes Baden-Württemberg → **rechtlich bindend!**
- das „**COVID 19-Schutz- und Handlungskonzept für den Tischtennissport in Deutschland**“ seitens des DTTB und seiner Mitgliedsverbände → **lediglich Empfehlung!**

### **Wie gehe ich als Verein beim Neustart vor, um die Kommune zu überzeugen?**

Die bekannten Hinweise des DTTB sind (bundesweite) Grundlage für die Öffnung der Sportstätten für den Tischtennis-Breitensport, so dass es im Normalfall ausreichen sollte, dieses Konzept als Hygiene-Richtlinie des Vereins bei der zuständigen Kommune einzureichen. Darüber hinaus demonstriert ein Ansprechpartner des Vereins (Hygiene-Beauftragter) zusätzliche Überzeugungskraft.

## Welche Aufgaben hat ein Hygiene-Beauftragter?

Jeder Verein sollte einen „Hygiene-Beauftragten“ benennen: Seine Aufgaben sind,

- a) ständig über die (aktuell) notwendigen Richtlinien (und deren Modifikationen) informiert zu sein;
- b) diese Richtlinien allen Vereinsmitgliedern und Übungsleiter(inne)n/Trainer(innen) stets zeitnah kenntlich zu machen;
- c) für die Organisation der notwendigen Voraussetzungen zur Umsetzung der Richtlinien Sorge zu tragen (beispielsweise Beschaffung von Reinigungs-/Desinfektionsmitteln);
- d) für die Organisation zur Überwachung der Einhaltung der Richtlinien verantwortlich zu zeichnen (beispielsweise Einteilung der jeweiligen Hallenaufsicht; Teilnehmer-Dokumentation);
- e) als offizieller Ansprechpartner des Vereins für Mitglieder und kommunale Behörden etc. zur Verfügung zu stehen.

## Ist ein Hygienebeauftragter im Falle von Corona-Ansteckungen haftbar zu machen?

Hierzu hat der [Landessportbund Nordrhein-Westfalen](#) folgende Frage/Antwort veröffentlicht:

### **Haftet der Vorstand, wenn sich Personen bei Öffnung des Sportbetriebs mit dem Corona-Virus infizieren?**

Die Haftung wegen einer Infektion einer Person mit COVID-19 setzt eine **Sorgfaltspflicht-Verletzung** auf Seiten der Verantwortlichen voraus. Insofern hat der Vorstand alle Maßnahmen zu ergreifen, die erforderlich und geeignet sind, eine Verbreitung des Virus und eine Infektion der Teilnehmer/innen beim Sportbetrieb des Vereins zu verhindern. Hierzu zählen geeignete Vorkehrungen und Schutzmaßnahmen zur Hygiene, Steuerung des Zutritts und Gewährleistung eines Mindestabstands. Die jeweils zu treffenden Maßnahmen hängen von örtlichen Begebenheiten ab, sind sportartspezifisch zu treffen und hängen demgemäß von den Umständen des Einzelfalles ab. Vorkehrungen wie Registrierung der Teilnehmer/innen, Hinweise auf Husten- und Niesetikette, kontaktfreie Begrüßungen und regelmäßige Reinigungsintervalle dürften dabei zu den **Standardmaßnahmen** gehören.

Ein absoluter Schutz wird nicht herstellbar sein. Zudem **müsste eine infizierte Person nachweisen, dass die Infektion durch die Teilnahme am Vereinssportbetrieb verursacht und durch das Verhalten des Vorstands (oder anderer Verantwortlicher auf Seiten des Vereins wie des Hygiene-Beauftragten) verschuldet wurde.**

Im Übrigen ist die Haftung des Vorstands, der unentgeltlich tätig ist bzw. keine den Ehrenamtsfreibetrag überschreitende Vergütung erhält, im Verhältnis zum Verein und zu den Mitgliedern des Vereins, auf **Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit** beschränkt.

## Ist ein Hygienebeauftragter für den gesamten Verein zuständig?

Der vom DTTB und von TTBW „empfohlene“ Hygiene-Beauftragte Ihrer Tischtennis-Abteilung ist natürlich ausschließlich für die Abteilung Tischtennis des Vereins zuständig; jede Sportart hat andere Richtlinien. Also sollten Mehrspartenvereine auch jeweils einen Ansprechpartner/Verantwortlichen für die jeweiligen Sportarten haben.

## Wie kann ich Tischtennis-Tische reinigen/desinfizieren?

In der ersten Version des Schutz- und Handlungskonzepts wurde von einer „Desinfektion“ der Tische gesprochen. Inzwischen ist von „Reinigung“ die Rede. Dennoch stellen sich viele Vereine die Frage, wie eine richtige Reinigung durchzuführen ist, ohne die Tischoberflächen zu schädigen:

- a) Nicht alle Desinfektionsmittel schonen die Tisch-Oberfläche, deshalb wird von solchen „angreifenden“ Mitteln abgeraten.
- b) Die zur Reinigung vom Handel angebotenen Tischreiniger sind ausreichend.
- c) Alternativ können Wasser und Kernseife oder milde Spülmittel verwendet werden.

Die Reinigung kann mit einem Tensid haltigen (z. B. Flüssigseife, Neutralseife) Reinigungsmittel erfolgen. Die Anwendung von Desinfektionsmitteln ist nicht erforderlich.

## Wie reise ich zum Training oder dann mit meinem Team zum Spiel an?

Diese Frage kann TTBW nur mit Verweis auf die Vorgaben der Landesverordnung Baden-Württemberg beantworten, jedoch nicht beeinflussen. Derzeit wird auf der Homepage des Landes Baden-Württemberg dazu folgendes veröffentlicht unter

<https://www.baden-wuerttemberg.de/de/service/aktuelle-infos-zu-corona/faq-lockerungen-11-mai/>

### Wie viele dürfen im Auto mitfahren?

Grundsätzlich erfolgen auch Fahrten mit privaten Kraftfahrzeugen im öffentlichen Raum. Daher dürfen **Personen aus zwei verschiedenen Haushalten** oder im Falle von Familien weitere Personen einer anderen Familie oder Wohngemeinschaft mitfahren. Eine Familie darf Mitglieder eines weiteren Haushaltes oder einer anderen Familie im Auto mitnehmen.

Privat organisierte Fahrgemeinschaften sind zulässig, wenn sie der Ausübung der Berufstätigkeit dienen. Bei Fahrten zum Arbeitsplatz darf daher auch mehr als eine Person mitgenommen werden. Fahrtunterbrechungen, beispielsweise zum Einkauf, sind nicht erlaubt.

**Alle im Auto sollten eine Maske tragen**, da sie lange auf engen Raum zusammen sind und so ein besonderes Infektionsrisiko besteht.

### Sind Fahrgemeinschaften zur Schule erlaubt?

Neben den eigenen Kindern darf man nur das Kind oder die Kinder einer weiteren Familie mitnehmen.

- ⇒ **Deshalb verfolgen Sie auch zu dieser Frage weiterhin die aktuellen Verordnungen, insbesondere, wenn Lockerungen von der Politik bekannt gegeben werden. Sobald sich ein Termin für den Saisonbeginn abzeichnet, werden wir zu dieser sehr wichtigen vereins-organisatorischen Problematik (Jugend-Teams!) Veröffentlichungen vornehmen!**

---

## Ändert sich in der kommenden Saison etwas bei der Mannschaftsstärke?

Nein, wie bisher wird mit 6er-Mannschaften bei den Herren (Ausnahme unterste Ligen in manchen Bezirken: 4er-Terms), mit 4er-Mannschaften bei den Damen und bei der Jugend gespielt.

**Ergänzt am 8. Juni 2020:**

**Ändert sich in der kommenden Saison etwas am Spielsystem?**

Es wurde bislang keine Änderung der Spielsysteme für 6er-, 4er-, 3er- und 2er-Mannschaften beschlossen. Derzeit formuliert eine Expertengruppe des DTTB eine Erweiterung der Wettspielordnung (Abschnitt M), der per DTTB-Bundestag in den nächsten Wochen beschlossen wird. Darin kann – je nach „Corona-Lage“ die derzeitige Verordnung umgesetzt werden, die Doppel zu streichen. Gleichzeitig ist das „Durchspielen“ aller Einzel in der Diskussion, damit jeder Spieler zumindest zwei Einsätze pro Mannschaftsspiel hat.

**Ab wann können die schulischen Sportanlagen und Sportstätten von außerschulischen Gruppen und Personen genutzt werden?**

„Die außerschulische Nutzung schulischer Sportanlagen und Sportstätten ist ab dem 14. Juni 2020 zulässig, sofern die Vorgaben der CoronaVO Sportstätten in der jeweils geltenden Fassung eingehalten werden.“

[ → eigene Bemerkung: einige Vereine haben bereits ab 2. Juni eine Hallen-Zuweisung erhalten, also in den Schul-Pfingstferien. Nach den Schul-Pfingstferien ab 15. Juni trifft dann die Formulierung „außerschulische Nutzung“ im Regelfall ein.]

**Training: Gruppengröße 10 Personen**

**„Dürfen mehrere Gruppen gleichzeitig in Dreifelder-Sporthallen trainieren?“**

In jedem Hallendrittel dürfen sich je nach Größe maximal 10 Personen aufhalten. Jede Person muss mindestens 40 qm an Fläche zur Verfügung stehen. Die einzelnen Hallen- drittel müssen durch einen Trennvorhang, Markierungen oder auf andere Weise getrennt sein.“

**Training: pro Person mind. 40 m<sup>2</sup> oder 10 m<sup>2</sup>?**

„Die Vorgabe von 40 Quadratmetern Trainingsfläche pro Person gilt für alle Trainings- und Übungseinheiten mit Raumwegen. Entscheidend ist hier, dass die Übung nicht stationär ausgeübt wird, beispielsweise an festen Geräten oder auf persönlichen Matten, sondern mit ihr eine Bewegung im Raum, also ein Standortwechsel, verbunden ist. Diese Regel gilt nicht für Wegstrecken im Fitnessstudio, also zum Beispiel für den Gang von Einzelgerät zu Einzelgerät. Die Trainierenden müssen in diesem Fall darauf achten, dass sie zueinander und zum Personal des Fitnessstudios einen Abstand von mindestens 1,5 Metern einhalten. Das stationäre Kraftsport-Trainingsgerät muss in einem 10 Quadratmeter großen Bereich stehen. In diesem Bereich kann auch mehr als ein Gerät platziert sein. Es ist jedoch zwingend zu beachten, dass sich in der 10 Quadratmeter großen Trainingsfläche ausschließlich eine Person zum Training aufhält. Beim Gerätewechsel ist auch hier der Mindestabstand von 1,5 Metern einzuhalten. Beim Zirkeltraining gelten die Stationen als Einzelgerät. Daher ist pro Station eine Fläche von 10 Quadratmeter vorzusehen. Beim Stationswechsel ist von den Trainierenden der Mindestabstand von 1,5 Meter ebenfalls zwingend zu beachten. Wir empfehlen, die jeweils erforderlichen Flächen soweit möglich, mit Bodenmarkierungen zu kennzeichnen.“

[ → eigene Bemerkung: Eine schriftliche Anfrage wurde von TTBW an das Kultusministerium mit der Bitte um Prüfung verschickt, welche der Kriterien auf einen Tischtennis-Übungsbetrieb zutreffen. Ersten mündlichen Auskünften zufolge ist entscheidend, dass die Tische voneinander abgetrennt sind, also im besten Fall durch Umrandungen. In diesem Fall ist das entscheidende Abstandskriterium von mind. 1,50 m erfüllt. Wir informieren Sie weiter.

Unter dem Vorbehalt unterschiedlicher Landesverordnungen können wir aus den anderen Landesverbänden berichten, dass eine Boxengröße von 10 x 5 m akzeptiert wird.

Entscheidend jedoch ist – und das können wir immer nur wiederholen – der persönliche Dialog zwischen Ihrem Verein und Ihrer örtlich zuständigen Behörde (Sportamt etc.), die eine Genehmigung erteilen muss!]

### **Trainingseinteilung**

„Mit der Corona-Verordnung Sportstätten wollen wir den Bürgerinnen und Bürgern ermöglichen, wieder mehr Sport treiben zu können. Dies muss aber im Sinne des Infektionsschutzes geregelt sein und unter Auflagen ablaufen. Deshalb ist es beispielsweise notwendig, dass die Betreiber/Kommunen/Nutzer einen Verantwortlichen bei den verantwortlichen Stellen benennen und **Teilnehmerlisten führen**, um im Falle einer Infektion die Infektionsketten nachverfolgen zu können. Das bedeutet im Umkehrschluss: Wenn eine Kontaktpersonen-Ermittlung nicht möglich ist, also beispielsweise kein Verantwortlicher zur Verfügung steht oder keine Teilnehmerliste vorliegt, greift auch bei den öffentlich zugänglichen Freiluftsportanlagen und -sportstätten die Regelung des öffentlichen Raums gemäß den Vorgaben in § 3 der Corona-Verordnung.“  
[→ Eigene Bemerkung: Um die Trainingseinteilung an den Tischen zu erleichtern, haben wir für die erste Verwendung einen **Tischbelegungsplan per Excel-Tabelle** des DTTB angehängt. In der KW 8, also ab 8. Juni ist ein **online-Tisch-Belegungsplan** fertiggestellt. Sie als Verein werden darüber direkt per E-Mail via click-TT/myTischtennis informiert.]

### **Duschen nach dem Training/nach den Spielen**

Stand Landesverordnung dürfen die sanitären Anlagen in Sporthallen (außer Toiletten) nicht geöffnet werden. D. h. Duschen ist derzeit nicht möglich.

### **Thema Schmier-Infektion: Wer darf welche Bälle anfassen?**

Die Bälle sind nicht tischbezogen. Beide Spieler an einem Tisch können den gleichen Ball benutzen, unabhängig davon, welcher Spieler Aufschlag hat. In den ersten Konzeptionen des Deutschen Tischtennis-Bundes (DTTB-Schutz- und Handlungskonzept) war von verschiedenen Bällen für jeden Tisch und für jeden Spieler die Rede. Inzwischen ist dieser Passus wieder aus dem Konzept gestrichen worden, da die sog. Schmierinfektionen als nicht wahrscheinlich eingeschätzt werden.

Entscheidend im rechtlichen Sinne ist zudem die Landesverordnung Baden-Württemberg. Diese sieht eine solche Verwendung von mehreren Bällen nicht vor.

### **Thema Schmier-Infektion: Reinigung von Tischen**

Nach einer Trainingseinheit soll jeder Tisch gereinigt werden, die Trainingsteilnehmer jeder Einheit sind zu dokumentieren. Ähnlich wie bei Frage 1 waren die Bestimmungen hier in der ersten Konzeption des Schutz- und Handlungskonzepts des DTTB noch enger. Die rechtlich entscheidende Landesverordnung schreibt hier neben der Reinigung der Tische nach Trainingseinheiten und der Teilnehmer-Dokumentation nichts vor.

### **Ist ein Partner-Tausch im Training möglich?**

Ja, die Paarungen an den Tischen können gewechselt werden. Auch hier waren in der ersten Konzeption des Schutz- und Handlungskonzepts die Regelungen noch enger.

*Hinweis: Diese FAQ-Liste werden wir ständig erweitern und in regelmäßigen Abständen veröffentlichen.*

*gez. Thomas Walter, Geschäftsführer TTBW*